



# Tennisclub Schörzingen e.V.

---

Vorsitzender: Gerd Weinmann 72355 Schömberg

Tennisclub Schörzingen e.V. 72355 Schömberg-Schörzingen

## **Vereinsatzung des TENNISCLUB SCHÖRZINGEN e.V.**

Gemeinnützigkeit, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

### **§ 1**

Der Verein führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen den Namen:

„Tennisclub Schörzingen e.V.“

Sitz des Vereins ist Schömberg-Schörzingen im Zollernalbkreis.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung nach § 52 AO und zwar insbesondere durch zur Verfügungsstellung von Tennissportanlagen sowie durch Förderung der Erlernung und der Ausübung des Tennissportes. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4**

(1) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 5**

gestrichen

### **§ 6**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schömberg - Stadtteil Schörzingen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder mit der Auflage, sie einem als gemeinnützig anerkannten Verein, (eventuell Neugründung) mit den



# Tennisclub Schörzingen e.V.

---

Vorsitzender: Gerd Weinmann 72355 Schömberg

gleichen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

## § 7

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die die Aufnahmebedingungen erfüllt, erlangen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die Familienangehörigen. Personen unter 18 Jahren sowie Schüler und Studenten können als Jugendliche aufgenommen werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereines und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt;

dieser ist nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Vereinsjahrs möglich.

c) durch förmlichen Ausschluss;

auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, bei grobem oder wiederholtem unsportlichem Verhalten, bei grundloser Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, bei unehrenhaftem, vereinschädigendem oder unkameradschaftlichen Verhalten.

## § 8

### Aufnahmebedingungen

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss sich verpflichten, eine Aufnahmegebühr, welche in einer gesondert festgelegten Gebührenordnung bestimmt ist, zu erbringen.

## § 9

### Beiträge

Der Jahresbeitrag richtet sich nach den jeweiligen geltenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr nicht berührt.

## § 10

### Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch Spenden und Beiträge unterstützen.

Die passiven Mitglieder sind zur Beitragszahlung jährlich nach den



# Tennisclub Schörzingen e.V.

---

Vorsitzender: Gerd Weinmann 72355 Schömberg

jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet, Die Aufnahmebedingungen nach § 7 entfallen jedoch für diese Mitglieder. Alle Mitglieder, die durch langjährige Mitarbeit die Belange des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 11

Landessportbund

Der Verein wird Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. dessen Satzung er anerkennt. Der Tennisclub Schörzingen e.V. sowie die Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsverordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände.

## § 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 13)
- b) der Vorstand (§ 14)
- c) der Vorsitzende (§ 15)

## § 13

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge sowie deren Zahlungsfälligkeit
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung des Jahreseinnahmen, sowie zur Entscheidung über einmalige Aufwendungen, die nicht aus den Einnahmen eines Geschäftsjahres aufgebracht werden können
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von den einzelnen Mitgliedern an die Hauptversammlung.

Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung zwischen dem 15. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres statt. Ihre Tagesordnung muss mindestens die die Punkte nach § 13 a-c und i enthalten. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich und unter



# Tennisclub Schörzingen e.V.

---

Vorsitzender: Gerd Weinmann 72355 Schömberg

Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt werden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schömberg erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die gesetzlichen wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins dürfen nur gefasst werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn keines der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, so kann auch offen, durch Handzeichen, gewählt werden.

## § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und bis zu 10 Mitgliedern des Vereins. Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Diese werden bei einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Eine Wahl auf 1 oder 2 Geschäftsjahre ist möglich. Die Aufgaben- und Ämterverteilung legt der Vorstand intern fest.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 3 Beisitzern
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Breitensportwart

(3) Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat die Hauptversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er überwacht die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder. Für im Laufe eines Vereinsjahres ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können von diesem auf die Zeit bis zur



# Tennisclub Schörzingen e.V.

---

Vorsitzender: Gerd Weinmann 72355 Schömberg

nächsten Hauptversammlung Ersatzmitglieder hinzugewählt werden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss sind jedoch mindestens vier Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge bzw. der Überweisungen derselben Sorge zu tragen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren.

## § 15

Der Vorsitzende

Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied des Vorstandes obliegen. Er kann in besonders dringenden Angelegenheiten an Stelle des Vorstandes entscheiden. In diesem Falle muss er seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand bekannt geben.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und dessen Ausschüsse ein und leitet sie.

Stand 2023